

2030

Berichtigung

Betr.: Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 19. März 1994 (GV. NW. S. 144)

Im Artikel I Nr. 1 c) muß es richtig heißen:

In Absatz 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 wird die Bezeichnung „A 6“ durch „A 7“ ersetzt.

- GV. NW. 1994 S. 220.

222

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an die Herrnhuter Brüdergemeine
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Herrnhuter Brüdergemeine in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage der §§ 1439, 1450-1467, 1480-1491 der Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität in der Fassung vom 1. Juni 1992.

Änderungen der vorgenannten Verfassung sind dem Kultusministerium anzuzeigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikels 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Herbert Schnoor

Der Kultusminister
Hans Schwier

- GV. NW. 1994 S. 220.

223

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungs-
gesetzes (LABG)**

Vom 3. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird als Satz 2 angefügt:

In der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen kann zugelassen werden, daß anstelle des Unterrichtsfaches Mathematik das Unterrichtsfach Musik gewählt werden kann.

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen kann vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung unter der Voraussetzung zulassen, daß zu dem im Antrag genannten Zeitpunkt die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Breite und Tiefe erworben worden sind. Die Studienzeitverkürzung kann im Falle von Lehramtsstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern höchstens ein Semester, im Falle von Lehramtsstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern höchstens zwei Semester betragen.

3. In § 19 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

In der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen kann zugelassen werden, daß der Nachweis des erziehungswissenschaftlichen Studiums auch im Falle der Teilanerkennung einer Prüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden kann.

4. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) bleibt unberührt.

5. In § 29 Abs. 3 werden die Wörter „des Wintersemesters 1992/93“ durch die Wörter „des Wintersemesters 1997/98“ und die Wörter „bis zum 31. Dezember 1991“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1997“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Herbert Schnoor

Der Kultusminister
Hans Schwier

- GV. NW. 1994 S. 220.